Gesamtkonvent 2026

für Mitarbeitende in kirchlichen Verwaltungsbüros

Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
Berlin, 22.04.2026
Dr. Arne Ziekow
Gerhard Gehringer

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Agenda

1. Reerdigung
2. Entnahme von Aschen
3. Muslimische Bestattungen
4. Kooperationen und Abgabe des Friedhofs
5. Die kirchliche Bestattung
6. Gestaltungsvorschriften

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Reerdigung und Bestattungsrecht in Deutschland

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Reerdigung – was ist das?

- Alternative zur Erd- und Feuerbestattung
- Leichnam wird in ca. 40 Tagen zu Humus
- Prozess im geschlossenen Kunststoffbehälter
- Einsatz von Mikroorganismen, Wärme, Luft, Strom

Rechtliche Lage

- Bestattungsrecht = Ländersache
- Aktuell nur eingeschränkt erlaubt - Modellprojekt: Schleswig-Holstein
- Beisetzung nur in den Bundesländern:
  - Hamburg
  - Mecklenburg-Vorpommern

Kirche (EKBO)

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Kirche ist an staatliches Recht gebunden
- Keine grundsätzlichen Einwände
- Voraussetzung:
  - staatliche Zulassung
  - Wahrung der Würde

Fazit

- Als Umweltfreundlich beworben
- Aber rechtlich eingeschränkt
- "Erde“ = Bestattungsrest → Friedhofspflicht
- Keine freie Nutzung (z. B. Garten verboten)
- EKBO: keine grundsätzlichen Einwände - aber an staatliches Recht gebunden

Entnahme von Aschen

Entnahme von Asche - Ausgangslage

- Entscheidung liegt beim Staat (Bestattungsrecht = Ländersache)
- Teilweise bereits erlaubt: Sachsen-Anhalt
- geplante Änderungen in Sachsen
- Bedeutet: Lockerung des Friedhofszwangs bei Feuerbestattungen
  - Aber: Friedhofspflicht bleibt bestehen
  - Bestattungszwang gilt weiterhin

Entnahme von Asche - Bedingungen

- Nur kleine Mengen Asche dürfen entnommen werden
- Keine vollständige freie Verfügung
- Ziel des Gesetzgebers: gesellschaftlichen Wünschen Rechnung tragen
- Schutz der Totenruhe (Art. 1 GG) sichern
- Kirche: an staatliches Recht gebunden, muss solche Regelungen übernehmen

Muslimische Bestattungen

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Muslimische Bestattungen – Ausgangslage

- Pflichtaufgabe der Kommunen: Ausreichende Bestattungsmöglichkeiten schaffen
- Friedhöfe dürfen betrieben werden von:
- Kommunen
- Religionsgemeinschaften (nur als Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Problem: wenige muslimische Gemeinschaften mit dem Status K.d.ö.R.
  steigender Bedarf an Bestattungen in Deutschland
  zu wenig geeignete Grabfelder

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Rolle der Kirche (EKBO)

- muslimische Gräberfelder auf evangelischen Friedhöfen
- Rahmen durch Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:
- seit 2013 Handreichung
- Anpassung des Friedhofsrechts (2016) aktualisiert 2024
- Wichtig: Kirche bleibt alleiniger Träger
- kein eigenes Sonderrecht für muslimische Felder

Anforderungen an muslimische Gräberfelder

- Ausrichtung der Gräber nach Mekka
- Möglichkeit der sarglosen Bestattung
- eigene, abgrenzbare Bereiche
- Räume für Totengebet
- Weitere Punkte:
  - langfristige Nutzung der Fläche
  - spezielle Gestaltungsvorschriften
  - Eintragung im Belegungsplan

Kooperationen und Abgabe des Friedhofes, Baulast Trauerhalle

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Schließung & Entwidmung von Friedhöfen

- Friedhof kann geschlossen werden, wenn er nicht mehr benötigt wird
- Arten: Beschränkte Schließung (§ 5 Abs. 1 FhG ev.) nur noch Bestattungen bei bestehenden Grabrechten
  Vollständige Schließung (§ 5 Abs. 2 FhG ev.) keine Bestattungen mehr
  Entwidmung (§ 6 FhG ev.) nach Ablauf aller Nutzungsrechte

Wichtig: Beteiligung staatlicher Behörden

Genehmigung durch kirchliche Aufsicht erforderlich

Kooperation & Trägerschaft

- Eine Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden ist möglich
- Friedhofsverband: mind. 5 Gemeinden
- öffentlich-rechtliche Körperschaft
- Vermögen + Grundstücke müssen eingebracht werden
- Übertragung von Aufgaben möglich:
- durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
- nur an kirchliche Träger (KdöR)
- Gebühren: können vom übernehmenden Träger erhoben werden

Abgabe an die Kommune

Trägerschaft ≠ Eigentum am Grundstück

- Abgabe an die Kommune
- Trägerschaft und Eigentum am Grundstück sind rechtlich getrennt
- Übertragung der Trägerschaft an Kommune möglich
- Grundlage: Verhandlungen / öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Besonderheiten: Monopolfriedhof: Kommune hat Verhandlungspflicht
- Sachsen: Kostenbeteiligungspflicht (§ 4 Abs. 2 SächsBestG)

Ehrenamtliche Initiative

- Der Friedhofsträger kann Pflege- und Betreuungsaufgaben übertragen,
- z. B. an einen Förderverein
  - Rasen-, Baum- und Heckenschnitt
  - bauliche Sicherung
  - Unterhaltung der Kapelle
  - Spenden- und Benefizaktionen
- Rechtlich wichtig: nur mit Vereinbarung zur ehrenamtlichen Durchführung
- Versicherungsschutz muss geklärt sein
- Empfehlung: Beratung durch das Friedhofsreferat

Baulast Trauerhalle (Sonderfall)

- Häufige Problemlage aus der DDR-Zeit:
- Trauerhalle wurde von der Kommune auf kirchlichem Grundstück errichtet
- Rechtslage: wenn keine wirksame Vereinbarung vorliegt:
- Trauerhalle meist als kommunale Einrichtung anzusehen
- Folge: Kommune ist zuständig für: Baulast Verkehrssicherung Unterhaltung der Halle = kommunale Pflichtaufgabe
- Rechtliche Möglichkeiten: vertragliche Regelung zwischen Kirche und Kommune
- Verkehrsflächenbereinigungsgesetz: Kaufanspruch oder Nutzungsrecht möglich
- Konsequenz: Kirchengemeinde sollte Sanierung nicht selbst übernehmen
- Kommune auf ihre Verantwortung hinweisen

Die kirchliche Bestattung

Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der (EKU)
Artikel 68 - 71

Änderung ab 01.05.2026
Beschluss der Landessynode vom 25.04.2026:
dieses Kirchengesetz tritt außer Kraft.

Künftige Rechtsgrundlage:
Ordnung für Sakramente und Feiern zur Begleitung des Lebens und des Glaubens (SaFO)

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Kirchliche Bestattung

- **Artikel 68 Voraussetzungen für eine kirchliche Bestattung**
- Grundsatz: kirchliche Bestattung nur für Mitglieder der evang. Kirche
- Ausnahmen: ungetaufte / totgeborene Kinder (auf Wunsch der Eltern)
- andere Christen → nur in Ausnahmefällen
- Nichtchristen → nur unter strengen Voraussetzungen
- Rechtlich wichtig: Entscheidung liegt bei der Pfarrperson
- aber: Beratung mit Gemeindekirchenrat
- Orientierung an kirchlichen Vorgaben

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Kirchliche Bestattung

- **Artikel 69 Ablehnung und Rechtsmittel**
- Bei Zweifeln: Beratung mit Gemeindekirchenrat
- Ablehnung möglich→ Rechtsmittel:Beschwerde bei Superintendent/in
- Wichtig: Entscheidung ist endgültig
- Wenn Pfarrperson ablehnt:
- Übertragung an andere Pfarrperson
- → Seelsorgepflicht bleibt bestehen(auch ohne Bestattung)

Kirchliche Bestattung

- **Artikel 70 - 71 Zuständigkeit & Dokumentation**
- Zuständigkeit: grundsätzlich:Pfarrperson der zuständigen Gemeinde
- andere Pfarrperson nur mit: Genehmigung (Dimissoriale)
- Dokumentation: Eintrag im Kirchenregister
- Verpflichtende Mitteilung an Heimatgemeinde
- → Anspruch: Angehörige können Bescheinigung erhalten

Gestaltungsvorschriften

im Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe – Friedhofsgesetz ev. (FhG ev.)

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN

Gestaltungsvorschriften

- Grundlage: § 9 FhG ev. (Gestaltungsvorgaben)
- Friedhofsträger kann zusätzliche Vorschriften erlassen
- Z. B. (Anlage zum Belegungsplan)
- → Veröffentlichungspflicht: § 53 FhG ev.

Gestaltungsvorschriften

- Bei Verstoß gegen die Gestaltungsvorschriften:
- Bescheid (§ 37 FhG ev.) Frist zur Beseitigung
- ggf. Ersatzvornahme (Kostenpflicht)
- Weitere Vorschriften:
- unsichere Grabmale → § 40 FhG ev.
- Nach Ablauf Nutzungsrecht: Räumungspflicht (§ 25 Abs. 6 FhG ev.)
- sonst: Entfernung ohne Entschädigung

Gestaltungsvorschriften

- „Einzelfallentscheidung + kirchliches Recht“
- „Beschwerdeverfahren geregelt“
- „klare Zuständigkeit + Dokumentationspflicht“
- „Gestaltung = rechtlich verbindlich + sanktionierbar“



Kontakt

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Georgenkirchstraße 69/70
10249 Berlin

Gerhard Gehringer
Referat 4.2.5, Sachgebiet Friedhöfe
030 243 44 – 561
gerhard.gehringer@ekbo.de

https://friedhoefe.ekbo.de

EKBO EVANGELISCH IM OSTEN